

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Alonzo Darron BARRETT (American Football)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 18.7.2009

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 1.800,00)

Gegen den Athleten Alonzo Darron Barrett wurde am 17.9.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wird dem Athleten Alonzo Darron Barrett vorgeworfen, am 18.7.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Carboxy-THC>15ng/ml" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Alonzo Darron Barrett hat die Öffnung der B-Probe nicht beantragt.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Alonzo Darron Barrett bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 4.11.2009 anberaumt. Der Athlet Alonzo Darron Barrett ist trotz Ladung zur Verhandlung nicht erschienen. Auch hat er sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht geäußert.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 4.11.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, den Athleten Alonzo Darron Barrett für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 18.7.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotene

Substanz "Carboxy-THC>15ng/ml" vorgefunden wurde. Es wurde eine 2-jährige Sperre verhängt.

Zunächst ist unmissverständlich festzuhalten, dass es sich bei der vorgefundenen Substanz um ein Suchtmittel handelt. Drogen oder sonstige Suchmittel haben im Sport nichts verloren.

Auch führt die Einnahme der vorgefundenen Substanz zu einem verringerten Schmerzempfinden bzw. aufgrund der enthemmenden Wirkung zu einer gesteigerten Risikobereitschaft, was bei einer Sportart wie American Football, welche u.a. auch durch Körperkontakt gekennzeichnet ist, sicher nicht von Nachteil ist.

Darüber hinaus war der Athlet Alonzo Darron Barrett aber als Legionär in Österreich und hatte deshalb auch eine besondere Vorbildfunktion für die sportbegeisterte Bevölkerung, insbesondere die sportbegeisterte Jugend. Diese soll aber für einen dopingfreien Sport gewonnen bzw. begeistert werden sowie auch einen dopingfreien Sport ausüben können.

Zur Vermeidung einer Diskussion über eine allenfalls fehlende leistungssteigernde Wirkung der im Körper des Athleten Alonzo Darron Barrett vorgefundenen verbotenen Substanz hat die Rechtskommission ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nach Art 2.2.2 WADC für einen Verstoß gegen die Anti Doping Bestimmungen nicht entscheidend ist, ob die Anwendung einer verbotenen Substanz leistungssteigernd wirkt, sondern ist bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten, und zwar ungeachtet wie diese letztlich in seinen Körper gekommen ist, für einen Verstoß und damit für die Strafbarkeit nach den Anti-Doping Bestimmungen ausreichend.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Alonzo Darron Barrett zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Alonzo Darron Barrett die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 9.11.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at